

Das Großherzoglich Badische Central-Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für

Nr. XI.

den Bogen 1 1/2 fr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 fr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Großherzoglich Badisches

Central-Verordnungsblatt.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Mai

1867.

I. Schifffahrt.

63) Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Mai 1867, Nr. 2491.

Kinzigfloßordnung.

In Folge der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. März d. J. (Reg.-Bl. Nr. 17 S. 111) sehen wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der Kinzigfloßordnung vom 17. Januar 1853 und ihrer Nachträge und unter Hinweisung auf §. 148 des Polizeistrafbuch vom 31. Oktober 1863 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Flößerei auf der Kinzig ist, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, Jedermann gestattet.

Die Mitglieder der seitherigen Schifferschaften und Flößergespannschaften, welche in gewerblichen Genossenschaften vereinigt bleiben wollen, unterstehen den Vorschriften der Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 27 des Gewerbegesetzes.

§. 2.

Die Floßstraße besteht überall aus dem Flußbett selbst. Dazu kommt:

a. bei Schenkzell der dortige Weiher und Floßkanal;

b. bei Wolfach der dortige Weiher und Floßkanal im sg. Herlinsbach;

Bei Gengenbach aber bildet der Mühlbach und der aus diesem in das Flußbett führende Floßkanal, und von der Ortenberger Schleuse bis unterhalb Offenburg der Gewerbestanal, sog. Mühlbach, die Floßstraße.

§. 3.

Die Flößerei darf nicht vor dem 1. März begonnen und muß am 11. November geschlossen werden.

§. 4.

Vor dem Anfangstermin der Flößerei darf weder in die Seitenbäche, noch in die Einbindestätten der Kinzig Holz eingelegt werden.

Nach dem Schlußtermine dürfen nur solche Flöße auf dem Flusse weiter geschafft werden, welche zuvor schon vollständig gerüstet waren und nur durch ungünstigen Wasserstand oder andere nicht voraus zu sehende Umstände an der Fahrt gehindert wurden. In einem solchen Falle kann

dasjenige Amt, in dessen Bezirk der Floss liegt, mit Zustimmung der Flossaufsichtsbehörde die Weiterführung desselben bis Kehl gestatten.

§. 5.

In der Zeit vom 1. Juli bis 15. August sind die Flossfahrten einzustellen.

§. 6.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht gefloßt werden.

§. 7.

Ständige Einbindestätten für die Zurüstung der Flosse sind:

im Amtsbezirk Wolfach: der Schenkzeller Weiher;

der Scheidewaag, das Harzwägle, der Kirchenweiher, der Leibenwaag;

der Brückenwaagteich, der Herlinsbachtich, der Spitzteich, oberhalb des Ausflusses des Kirnbächleins;

vor dem Sulzbächle, vor dem Erdlinsbach, bei der Ausmündung der Gutach, auf dem Felde des Konrad Staiger am rechten Kinzigufer beim Thurm und unterhalb der Haslacher Brücke am rechten Ufer;

im Amtsbezirk Gengenbach: bei der Ausmündung der Erlenbach (vereinigte Harmersbach und Nordrach), am Wehr vor Haubach und im sog. Grün bei Gengenbach.

Werden weitere Einbindestätten ständig oder vorübergehend nothwendig, so sind solche nach Vernehmung der theilhaftigen Gutsbesitzer durch die Flossaufsichtsbehörde zu bestimmen.

An einem anderen Plage, als den obengenannten und etwa noch genehmigt werdenden Einbindestätten einen Floss zu bauen, ist untersagt.

§. 8.

Die Zurüstung der Flosse in den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben werden. Ist ein Floss fertig, so muß er, sobald es der Wasserstand gestattet, fortgeschafft werden.

Ein Flossunternehmer, welcher auf einer Einbindestätte Holz zu einem Floss im Wasser liegen hat, darf daneben nicht auch ein Floss aus aufgepoltertem Holz einbinden lassen, so lange nicht die zur gleichzeitigen Zurüstung und Weiterführung beider Flosse nöthige Mannschaft beisammen ist.

Im Uebrigen wird, soweit erforderlich, die Reihenfolge, in welcher mehrere Flossunternehmer ihre Zurüstungsarbeiten und die Fortschaffung ihrer Flosse zu betreiben haben, durch die Flossaufsichtsbehörde bestimmt.

§. 9.

Die Fahrt auf der Flossstraße und die Durchfahrt durch die Einbindestätten darf niemals gehemmt werden.

Auch die im Gange befindlichen Zurüstungen dürfen in keiner Weise, namentlich nicht durch Ueberhäufung der Einbindestätten mit neuen Zufuhren erschwert werden.

Ist eine Einbindestätte in der hiernach zulässigen Weise schon besetzt, so sind die weiteren Zufuhren entweder oberhalb derselben zurück zu halten oder ohne Aufenthalt an eine unterhalb derselben gelegene freie Einbindestätte zu verbringen.

§. 10.

Ist der Herlinsbachtich bei Wolfach zur Zeit der Ankunft eines vollständig gerüsteten Flosses stark besetzt, so kann dem Führer desselben nicht verwehrt werden, durch den Giesenteich zu fahren, wenn er den Inhabern der Sägekanäle die geordnete Entschädigung leistet, und die Verbindlich-

Zeit übernimmt, nach Abgang des Flosses und des Wehertwassers die Stellfalle wieder schließen zu lassen.

§. 11.

Die Breite der Flöße, welche auf der Flussstrecke zwischen dem Schenkzeller Weiher und Rehl geführt werden, darf 20' nicht überschreiten.

Die Länge eines Flosses darf auf der Strecke vom Schenkzeller Weiher bis Schiltach 1600', von da abwärts 2000' nicht übersteigen.

Aus erheblichen Gründen kann jedoch die Verlängerung eines Flosses auf der erstgenannten Strecke bis zu 2000' und auf der letztgenannten Strecke bis zu 2500' durch die Flossaufsichtsbehörde gestattet werden.

Bei obigen Mäßen sind die durch das Wiedengebinde und durch das Fahren der Flöße im gestreckten Zustand entstehenden Räume zwischen den Balken mit eingerechnet.

§. 12.

Jeder Floß muß fest und lensam gebaut und stets in gutem Verband erhalten werden. Vom Schenkzeller Weiher an muß jeder Floß, der bis zum Leibenwaagteich oder bis Wolfach gehen soll, wenigstens mit einer Sperre und 5 Mann, und wenn seine Länge 1200' übersteigt, wenigstens mit 2 Sperren und 8 Mann versehen sein.

Von den Einbindestätten bei Schiltach an bis Willstett muß ein Floß, der weiter abwärts als Wolfach gehen soll, bei einer Länge von 1600' und darüber mit mindestens 3 Sperren und 12 Mann, einer von 800 bis 1600' mit mindestens 2 Sperren und 8 Mann, und einer unter 800' mit mindestens 1 Sperre und 5 Mann ausgerüstet sein.

Einzelne Gestöre dürfen von einer Einbindestätte zur andern ohne Sperre und mit geringerer Mannschaft verflößt werden.

§. 13.

Unterhalb des Willstetter Wehres genügen für einen Floß gemeines oder gefräumtes Holz unter 30 Gestören 4 Mann, von 30 bis 35 Gestören 5 Mann, von 36 und mehr Gestören, sowie für einen Holländer Floß 6 Mann.

§. 14.

Die Flossmannschaft muß aus tüchtigen Leuten bestehen; Trunkenheit und Widerspännigkeit darf unter denselben nicht geduldet werden.

§. 15.

Auf jedem Floß muß während der Fahrt ununterbrochen ein Führer anwesend sein, welcher die zur sicheren und vorschriftsmäßigen Führung des Flosses erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Kann der Flossunternehmer, weil ihm dieselben abgehen, oder aus sonst einem Hinderungsgrunde sich mit der Führung des Flosses nicht selbst befassen, so hat er eine andere geeignete Person als Flossführer (Obmann), zu bestellen.

Der Flossführer wird bei Zählung der vorgeschriebenen Mannschaft mit eingerechnet.

§. 16.

Auf jedem Floß ist das zur sicheren Führung nöthige Geschirr, insbesondere ein auch für eintretende Nothfälle ausreichender Vorrath von Wieden und Stangen, eine Anmährkette oder ein Drahtseil nebst mindestens zwei Hanfseilen mitzuführen.

§. 17.

Auf jedem Stamme eines Flosses muß das Zeichen des Eigenthümers in üblicher Weise angebracht sein.

§. 18.

Für jeden Kinzigfloß hat der Unternehmer einen Vorweis (Manifest) in Doppelschrift auszufertigen, in welchem Länge, Breite und Kubikinhalt des Flosses, die Anzahl der Gestöre und die etwaige Oblast, Namen und Zeichen des Eigenthümers des Holzes, die Namen des Floßunternehmers, des Floßführers und der übrigen Mannschaft, die Einbindestätte, der Bestimmungs-ort und die Zeit der Abfahrt des Flosses wahrheitsgetreu angegeben sind.

Das eine Exemplar ist vor der Abfahrt dem Floßaufseher zu behändigen oder in dessen Abwesenheit bei dem Bürgermeister der Abfahrtsstelle zu hinterlegen; das andere Exemplar hat der Floßführer bis zur Beendigung der Floßfahrt stets bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Wird unterwegs gelandet, so hat der Floßführer die Anlandestätte, die Zeit der Ankunft und der Abfahrt daselbst in den Vorweis einzutragen; desgleichen die unterwegs eintretenden Aenderungen in der Beschaffenheit und Besetzung des Flosses.

§. 19.

Die Errichtung von Fachen aus Reifholz und sonstige Arbeiten irgend welcher Art im Flußbett dürfen nur mit Zustimmung und unter Anleitung der Flußbaubehörde vorgenommen werden.

§. 20.

Wer Schwell- oder Weißerwasser auf seine Kosten bezieht, ist allein befugt, es zu benutzen. Jedoch soll, wenn zu Wolfach im dasigen Teiche ein Floß zur Abfahrt bereit liegt, dem Führer desselben unbenommen sein, sich des Vorwassers eines von Schiltach kommenden Flosses zu bedienen, und dem letzteren vorzufahren.

Außerdem darf nur mit Zustimmung Dessen, der das Schwellwasser bezahlt, ein anderer Floßführer das Vor- oder Nachwasser benutzen, um einen Floß mit abgehen zu lassen.

§. 21.

Will ein Floßführer in wasserarmer Zeit sich des Vorspanns von Zugthieren bedienen, um einen Floß fort zu schaffen, so hat er hievon der Floßaufsichtsbehörde Anzeige zu machen und sich deren Anordnungen zu unterziehen.

§. 22.

Das Vorfahren vor einem im Gange befindlichen Floß ist nur gestattet, wenn der vordere erheblich schwereres Holz hat, als der nachfolgende, und sich eine passende Stelle findet, an welcher der letztere, ohne Schaden zu verüben, vorüber gelangen kann.

In einem solchen Falle darf das Vorfahren nicht verhindert oder erschwert werden.

§. 23.

Die Floßunternehmer und ihre Mannschaften sind verpflichtet, das Anstreifen der Flöße an den Flußufern, den Brücken und den Bauwerken aller Art abzuwenden, insbesondere zu diesem Behufe die Flöße stets in gestrecktem Zuge zu erhalten.

§. 24.

Zu ständigen Anlandestätten werden folgende Plätze bestimmt:

- im Amtsbezirk Wolfach: an der Heiligenwiese beim Hohenstein, vor Eulersbach zunächst der dortigen Sägmühle, hinter Hagenbuch unterhalb des Kirnbächleins;
- im Amtsbezirk Gengenbach: zunächst unterhalb der Biberacher Brücke, und zwischen Schwalbach und Gengenbach;
- im Amtsbezirk Dffenburg: unterhalb der Ortenberger Brücke bis zur Ortenberger Schleufe;

im Amtsbezirk Rork: zunächst oberhalb des Willstetter Wehres, und unterhalb desselben am
fg. Schiffermättle.

An diesen Plätzen dürfen die Flöße jeder Zeit anlanden, um ausgebeffert zu werden, um
zu übernachten, um ein Schwellwasser oder sonst zum Flößen tauglichen Wasserstand abzuwarten.

Ein längerer Aufenthalt, als zu dem einen oder andern dieser Zwecke erforderlich, ist nicht
gestattet.

§. 25.

Eine weitere Anlandestelle bildet die Flussrede unterhalb des Schiffermättle bei Willstett
bis Neumühl. Hier dürfen aber die Flöße nur landen, wenn und so lange auf der Kehler
Marktstätte (§. 27) kein Platz vorhanden ist.

§. 26.

Werden in der Folge andere ständige Anlandeplätze erforderlich, so wird sie die Floßauf-
sichtsbehörde nach Einvernahme der beteiligten Grundbesitzer bestimmen.

§. 27.

Auf der Marktstätte bei Kehl, welche sich von Neumühl bis zum Ausfluß der Kinzig in den
Rhein erstreckt, dürfen die Flöße nur so lange aufgestellt bleiben, bis sie verkauft und so lange
sie in gutem Verband erhalten sind.

Auf der Strecke zwischen Neumühl und der Kehler Straßenbrücke darf, so lange unterhalb
der letzteren noch Platz vorhanden ist, nur Bauholz (gemeines und gefröntes Holz) aufgestellt
werden. Es muß alsdann, wenn nicht der ganze Floß unterhalb der Kehler Brücke aufgestellt
werden will, sogleich bei dessen Ankunft auf der Strecke zwischen Neumühl und der Kehler Brücke
das Holländerholz abgebunden und auf die Strecke unterhalb der Brücke verbracht werden.

Im Uebrigen sind die Flöße der Reihenfolge nach, wie sie ankommen, anzulegen, und ist
darauf Bedacht zu nehmen, daß die Durchfahrt täglich so lange offen bleibt, als erforderlich ist,
um die abgehenden Flöße den Fluß hinunter schaffen zu können.

§. 28.

Die Floßunternehmer und ihre Mannschaften haben die Obliegenheit, für sichere Anmähmung
der Flöße an den Einbinde- und Anlandestätten Sorge zu tragen.

§. 29.

Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft denselben in keinem Falle
verlassen.

Bei herannahendem Hochwasser ist auf die Anmähmung doppelte Sorgfalt zu verwenden und
bei jeder Einbinde- und Anlandestelle eine Wachmannschaft zu bestellen.

§. 30.

An andern, als den bestimmten Anlandeplätzen, dürfen Flöße nur in Nothfällen landen.

Der Floßmannschaft kann in einem solchen Falle nicht verwehrt werden, für die Dauer des
Nothstandes am Ufer Nährpfosten einzurammen, vorbehaltlich der Vergütung des dadurch ent-
stehenden Schadens.

Die Mannschaft darf sich von einem solchen Floß, selbst wenn er gut angemährt ist, nie
vollständig entfernen, sondern muß eine Wache von wenigstens 3 Mann zurücklassen.

Sobald der Nothstand vorüber ist, muß der Floß weiter geschafft werden.

§. 31.

Die Plätze, auf welchen die Hölzer, sei es Behufs des Einbaues, oder Behufs der Ueber-

winterung aufgepoltert werden dürfen, bestimmt nach Anhörung der Betheiligten die Floßaufsichtsbehörde. Sie sind so zu wählen oder herzurichten, daß die Hölzer vom Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden können, und daß der Abfluß des Wassers nicht ungebührlich gehemmt wird. Auch das zur Verflößung kommende Brennholz darf längs des Flusses nur an denjenigen Plätzen aufgesetzt werden, an welchen dies von der Floßaufsichtsbehörde nach Vernehmung der Betheiligten für zulässig erklärt wird.

§. 32.

Bei jeder Einbinde- und Anlandestätte wird die Floßaufsichtsbehörde eine Marke unterhalten, die den höchsten natürlichen Wasserstand bezeichnet, bei welchem es noch gestattet ist, mit einem Flosse von diesen Plätzen abzufahren oder an denselben vorüber zu fahren.

§. 33.

Die Ausführung solcher Arbeiten, welche eine Einstellung der Flößerei bedingen würden, hat in der Zeit, in welcher ohnehin gemäß §§. 3—5 nicht geößt werden darf, an der ganzen Flußstrecke zu geschehen.

§. 34.

Erscheint zum Vollzuge von Fluß- und Brückenbauten außerdem eine weitere Einstellung der Flößerei unumgänglich notwendig, so wird die Flußbaubehörde dies in den betreffenden amtlichen Verkündigungsblättern so zeitig bekannt machen lassen, daß die Flößereitreibenden ihre Einrichtungen darnach treffen können.

§. 35.

Wird eine weitere Einstellung der Flößerei aus andern als den in §. 34 genannten Gründen erforderlich, wie namentlich dann, wenn der Eintritt gefährlicher Hochwasser zu besorgen ist, oder wenn in wasserarmer Zeit die Mahlmühlen oder andere Wasserwerke oder die Wiesenkultur allzusehr im Nachtheil sind, so ist hierüber die Entschliesung des Handelsministeriums einzuholen.

In dringenden Fällen dieser Art ist das Bezirksamt Wolfach zu vorsorglichen Anordnungen für die ganze Kinzigstrecke ermächtigt.

§. 36.

Nach Ablauf des Schlußtermins für die Flößerei müssen die im Flusse liegenden Hölzer längstens binnen 14 Tagen aus demselben entfernt und auf die Polterplätze geschafft werden. Auf der Rehler Marktstätte ist hierzu eine Frist von 4 Wochen gestattet.

§. 37.

Den Flößern ist zu gestatten, bei Annäherung eines Flosses an ein Wehr das Fahrloch zu öffnen und die Einlassfalle zu dem Wasserwerk oder Wässerungskanal so weit zu schließen, als zur Fortschaffung des Flosses notwendig ist.

Das Gleiche ist ihnen zu gestatten bei Ankunft eines Schwell- oder Weirwassers, das einem Flos nachgesendet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einlassfalle zu einem Werke nur so weit geschlossen werden darf, als es geschehen kann, ohne daß dadurch der Betrieb des Werks unterbrochen wird.

Den Werk- und Wiesenbesitzern bleibt überlassen, die Stellfalle wieder zu ziehen und das Fahrloch zu schließen, wenn der Flos mit dem Schwellwasser, auf welchem er geht, beziehungsweise das nachgesendete Schwellwasser an der Stelle, wo der Kanal von dem Flusse sich abzweigt, vorüber ist.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Paragraphen haben übrigens nur in so weit Geltung, als

nicht für einzelne Verticlichkeiten von der zuständigen Behörde besondere Vorschriften erlassen sind, oder künftig erlassen werden.

§. 38.

Die Fahrlöcher für die Flöße sollen eine Breite von mindestens 20' haben. Wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur an dem Wehre das Fahrloch auf das angegebene Maas zu erweitern.

§. 39.

Für den Fall, daß ein Floß in dem Floßloche eines Wehres liegen bleibt, ruht auf dem Unternehmer und seiner Mannschaft (nebst der Haftbarkeit für etwaigen Schaden und der Strafbarkeit für etwaiges Verschulden) die Verpflichtung, ihn so schleunig als möglich wieder flott zu machen, während des Ausliegens des Floßes aber das Floßloch so viel als thunlich zu schließen.

§. 40.

Die Werkbesitzer sind verbunden, an ihren Wehren die Floßlöcher in gutem Stand zu erhalten und die Seitenwände der Wehre so aufzusetzen, daß das Wasser, wenn das Floßloch geöffnet ist, nur durch dieses seinen Abfluß findet.

§. 41.

Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20' oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden.

Auch ist verboten, mit einem Floß statt durch das Fahrloch über das Wehr selbst zu fahren oder die Seitenbretter des Wehrbaues herauszustechen.

§. 42.

Die Zeit, innerhalb welcher Brennholz verflößt werden darf, wird jeweils durch die Floßaufsichtsbehörde bestimmt.

§. 43.

Beim Einwerfen des Brennholzes in den Fluß ist die Zeit so wahrzunehmen, daß die ganze Masse nur einen Floß bildet. Von Seiten des Floßunternehmers sind allenthalben die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß das Holz sich nicht aus der Floßstraße in die Werk- und Wässerungskanäle verlaufe, die Theilhaftigen in deren Benützung möglichst wenig gestört, und Beschädigungen jeder Art verhütet werden.

Auch ist der Unternehmer verbunden, so rasch als möglich den Floß zu fördern und das Holz wieder aus dem Flusse zu schaffen.

§. 44.

Die Gebühren, welche an Privatpersonen und Genossenschaften für Benützung der in ihrem Besitze befindlichen Floßanstalten zu entrichten sind, desgleichen die Vergütungen, welche zufolge anerkannter Uebung oder zufolge rechtmäßiger Entscheidungen der zuständigen Behörden einzelnen Wasserberechtigten zukommen, werden besonders bekannt gemacht.

§. 45.

Die obere Aufsicht über die Floßstraße und den Betrieb der Flößerei führen die betreffenden Wasser- und Straßenbauinspektionen, jede in ihrem Bezirk.

Sie erhalten als Untergebene verpflichtete Floßaufseher, deren Aussagen vor den Staatsbehörden dieselbe Glaubwürdigkeit zukommt, wie dem Polizeipersonale, und deren Obliegenheiten und Befugnisse durch eine Dienstinstruktion geregelt werden.

Den von Aufsicht wegen ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

§. 46.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften haben nebst der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen zur Folge. Ueberdies werden die Polizeibehörden die zur Herstellung der Ordnung und zur Hinderung weiterer Störungen erforderlichen Maßregeln alsbald auf Kosten der Schuldigen ausführen lassen. (Polizeistrafgesetzbuch §. 30.)

In allen diesen Beziehungen ist der Flosunternehmer für die Zuwiderhandlungen seiner Bediensteten unbeschadet ihrer eigenen Haftbarkeit und Strafbarkeit, verantwortlich.

Karlsruhe, den 20. Mai 1867.

Handels-Ministerium.

Mathy.

Böckh.

64) Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Mai 1867, Nr. 2492, die Gebühren für Benützung von Flosanstalten an der Kinzig betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Uebereinkunft vom 20. Februar 1867 (Reg.-Bl. Nr. 17, Seite 112) und auf §. 44 der Kinzigflossordnung vom Heutigen wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Bis auf Weiteres sind bei der Kinzigflosserei vom Floss zu entrichten:

- 1) an die Schiltacher Genossenschaft (sg. Schifferschaft) für Benützung der von ihr unterhaltenen Weiher 4 fl. — fr.
- 2) an die Inhaber der Wolfacher Teiche und Kanäle für Benützung derselben gemäß dem Ministerialerkenntniß vom 6. März 1855, Nr. 3064 7 fl. — fr.
- 3) an dieselben für ausnahmsweise Oeffnung des Giesenteichs im Falle des §. 10 der Kinzigflossordnung 5 fl. — fr.
- 4) an die beiden Genossenschaften (sg. Schifferschaften) zu Schiltach und zu Wolfach für die sonstigen, von ihnen unterhaltenen Flossanstalten und als Beitrag zu ihren Verwendungen auf die Flossstraße
 - a. wenn der Floss von Schenkenzell oder Schiltach an bis Kehl geht 5 fl. — fr.
 - b. wenn der Floss erst bei Wolfach oder an den Einbindestätten beim Thurm auf die Kinzig kommt 4 fl. — fr.
 - c. wenn der Floss nur die Kinzigstrecke unterhalb der letztgenannten Einbindestätten bis Kehl befährt 2 fl. 30 fr.

Die Berechnung des Antheils jeder der beiden Genossenschaften an diesen Gebühren nach Maßgabe ihres beiderseitigen Aufwands bleibt ihnen vorerst selbst überlassen;

- 5) Dem Schleusenwart in Hausach für Besorgung der Einlassfalle am dortigen Gewerbskanal — fl. 20 fr.
- 6) der Gesamtheit der Wasserwerkbester am Gengenbacher Flosskanal für das Oeffnen der Kanalschleufe — fl. 18 fr. und außerdem als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des Flosskanals von jedem Gestör — fl. 1/2 fr.

7) Dem Schleusenwart an der sg. Ortenberger Schleufe — fl. 18 fr.

8) Dem Schleusenwart beim Wilsfetter Wehr — fl. 18 fr.

Die Vergütungen, welche der Unternehmer eines Brennholzstoßes (Kinzigsstoßordnung S. 42 und 43) den Inhabern der Floßanstalten für deren Benützung, desgleichen den Werkbesitzern im Falle der Unterbrechung ihres Werkbetriebs und der Beschädigung ihrer Wasserbauten zu leisten hat, bleiben, wie bisher, zunächst der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

Karlsruhe, den 20. Mai 1867.

Handels-Ministerium.

Mathy.

B 6 4 h.

Verordnung.

Die Kinzigfloßordnung betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zu den §§. 5 und 27 der Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 weiter verordnet:

Auf dem Willstetter Waag und von da abwärts fangen alljährlich die Floßferien erst am 7. Juli an und endigen am 21. August.

Die Rehler Floßmarktstätte beginnt unterhalb des Willstetter Wehrs am untern Ende der Anlandestätte beim sogenannten Schiffermättle und erstreckt sich von da bis zum Ausfluß der Kinzig in den Rhein.

Karlsruhe, den 27. Mai 1870.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Busch.

Vdt. Krauß.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]